

Diese Feststellung von Dr. Gysi läßt sich weiter verfolgen bis hinein in die frühen 70er Jahre. Im Untersuchungsbe- reich galt es Anfang der 70er Jahre zu beachten, daß bei den bearbeiteten Ermittlungsverfahren vor allem Berliner Rechtsanwälte, die als Verteidiger gewählt wurden, vielfäl- tige historisch gewachsene Verbindungen zu Partnern- bzw. Korrespondenzanwälten in Berlin (West) hatten. Bis Anfang der 70er Jahre waren auch weitaus weniger Rechtsanwälte in Kollegien organisiert, das heißt, es gab sehr viel mehr Ein- zelanwälte, die oft aus dem bürgerlichen Recht herrührende Ansichten zur Durchführung von Strafverfahren hatten. Zahl- reiche Rechtsanwälte waren auch in Berlin (West) zugelassen, wodurch sie eine rege Reisetätigkeit entfalteten. Dieser Um- stand hatte sicherheitspolitische Bedeutung, denn es mußte verhindert werden, daß mit den Ermittlungsverfahren im Zu- sammenhang stehende Informationen unkontrolliert abfließen könnten und somit die Zielstellung der Ermittlungsverfahren gefährdet würde.

Tatsache war allerdings auch, daß die Auferlegung von Be- dingungen für die Tätigkeit der Verteidiger teilweise un- differenziert und zu extensiv erfolgte. Dabei gilt es wie gesagt, den vorwiegenden Charakter der im Untersuchungsbe- reich bearbeiteten Straftaten zu beachten. Seinerzeit gelang manchen kriminellen Menschenhändlerbanden die Ausschleusung von mehr als 100 Personen, die in der Regel hohe berufliche Qualifikationen besaßen. In zahlreichen Ermittlungsverfahren konnten Kontakte der kriminellen Menschenhändlerbanden zu staatlichen Stellen der BRD und Berlin (West) nachgewiesen werden. Es wurden Erkenntnisse gewonnen, daß Polizeidienst- stellen die kriminellen und gegen die DDR gerichteten Akti- vitäten der kriminellen Menschenhändlerbanden deckten und duldeten. Weiterhin wurde mehrfach erarbeitet, wie Verwal- tungsdienststellen und diplomatische Vertretungen der BRD den Menschenhändlern Dienstsiegel sowie Paßvordrucke zur